



Europ Assistance Holding



EUROP ASSISTANCE - GRUPPE FÜR DEN SCHUTZ DER PRIVATSPHÄRE

EAH-Einhaltung

EA-Politik

Öffentliche Version



KURZFASSUNG

Diese Richtlinie zum Schutz personenbezogener Daten (Richtlinie) unterstützt die Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung Nr. 679/2016 (GDPR) in der Europ Assistance Group (EA) und legt die Mindestanforderungen fest, die jede EA-Rechtsperson - die in den Anwendungsbereich der GDPR, der britischen GDPR oder des Schweizer Datenschutzgesetzes fallen kann - bei der Verarbeitung personenbezogener Daten umsetzen muss.

Diese Richtlinie gilt unabhängig davon, ob ein EA-Rechtssubjekt als Datenverantwortlicher oder als Datenverarbeiter handelt. Sie gilt für jede Verarbeitung personenbezogener Daten, unabhängig von der Art oder Kategorie der verarbeiteten personenbezogenen Daten und unabhängig von dem Medium, in dem personenbezogene Daten gespeichert sind.

INDEX

Glossar und Definitionen	3
1. EINFÜHRUNG	4
2. WICHTIGSTE GRUNDSÄTZE FÜR DIE VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN	4
3. WESENTLICHE ANFORDERUNGEN AN DIE VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN.....	5
3.1 Wichtigste Anforderungen an EA-Rechtspersonen, die als für die Datenverarbeitung Verantwortliche fungieren.....	5
3.1.1 Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage von Rechtsgrundlagen.....	5
3.1.2 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten.....	5
3.1.3 den betroffenen Personen angemessene Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten zukommen zu lassen	6
3.1.4 Erleichterung der Ausübung der Rechte der betroffenen Personen	6
3.1.5 Sicherstellen, dass der Datenschutz bei der Planung und standardmäßig eingebaut wird.....	7
3.1.6 Aufzeichnungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten führen.....	7
3.1.7 Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Sicherheitsniveaus	7
3.1.8 Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und Mitteilung an die betroffenen Personen ..	7
3.1.9 Durchführung einer Bewertung der Auswirkungen der Verarbeitung auf den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutz-Folgenabschätzung - DPIA).....	8
3.1.10 Rahmen für die internationale Übermittlung von personenbezogenen Daten.....	8
3.1.11 Erteilung dokumentierter Anweisungen an Dritte, die im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen handeln	8
3.1.12 Durchführung von Due Diligence & Audit	9
3.2 Wesentliche Anforderungen an Stellen, die als Datenverarbeiter auftreten	9
4. DATENSCHUTZ-GOVERNANCE.....	10
ANHANG 1: EA-RECHTSTRÄGER VERARBEITUNGSTÄTIGKEITEN ALS DATENVERANTWORTLICHER	11
ANHANG 2: EA-RECHTSTRÄGER VERARBEITUNGSTÄTIGKEITEN ALS DATENVERARBEITER	13

Glossar und Definitionen

Akronym/Begriff	Erläuterung/Definition
Datenkontrolleur	Die natürliche oder juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet.
Datenverarbeitung	Jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten oder einer Reihe personenbezogener Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, die Strukturierung, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Benutzung, die Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.
Datenverarbeiter	Die natürliche oder juristische Person, die die personenbezogenen Daten im Auftrag des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen verarbeitet.
Datenschutz-Folgenabschätzung oder DPIA	Eine Bewertung der Auswirkungen der geplanten Verarbeitungen auf den Schutz personenbezogener Daten, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen vorzunehmen ist, wenn eine Art der Verarbeitung, insbesondere unter Verwendung neuer Technologien und unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung, wahrscheinlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen mit sich bringt.
Gegenstand der Daten	Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.
EA Rechtspersönlichkeit	Jede Gesellschaft/Tochtergesellschaft/Niederlassung einer Gesellschaft, die unter der Kontrolle der Europ Assistance Holding, der Muttergesellschaft der Europ Assistance Gruppe, steht.
GDPR	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).
Örtliche(s) Datenschutzgesetz(e)	GDPR, Schweizerisches Bundesdatenschutzgesetz, UK GDPR oder jedes andere einschlägige Gesetz, das für ein bestimmtes Gebiet gilt
Persönliche Daten	Jede Information, die sich direkt oder indirekt auf eine identifizierte oder identifizierbare Person (<i>d. h.</i> die betroffene Person) bezieht.
Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten	Eine Verletzung der Sicherheit, die zur zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Weitergabe oder zum Zugriff auf übermittelte, gespeicherte oder anderweitig verarbeitete personenbezogene Daten führt.
Besondere Kategorien von personenbezogenen Daten	Personenbezogene Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer Person, personenbezogene Daten über Gesundheit oder über das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer natürlichen Person.
Aufsichtsbehörde	Jede unabhängige öffentliche Behörde, die für die Überwachung der Anwendung der lokalen Datenschutzgesetze zuständig ist.
Schweizerisches Datenschutzrecht	Das neue Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 25. September 2020, das am 1. September 2023 in Kraft treten wird.
UK GDPR	Die Allgemeine Datenschutzverordnung ist im britischen Recht als "UK GDPR" beibehalten worden. Die "UK GDPR" steht neben einer geänderten Fassung des Data Protection Act 2018.

1. EINFÜHRUNG

1.1 Zielsetzungen

Die Europ Assistance Gruppe (im Folgenden Europ Assistance oder EA) betrachtet personenbezogene Daten als ein zentrales Gut, das geschützt werden muss. Der Umgang mit personenbezogenen Daten gemäß den strengsten globalen Praktiken ist ein wesentlicher Bestandteil der EA-Strategien gegenüber Kunden, Mitarbeitern, Geschäftspartnern und allen anderen Interessengruppen. Der Zweck dieser öffentlichen Datenschutzrichtlinie von EA ist es, unseren Stakeholdern die wichtigsten Anforderungen mitzuteilen, die EA-Einheiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von in Europa und/oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ansässigen Personen befolgen

1.2 Umfang

Diese Richtlinie legt die gemeinsamen allgemeinen Grundsätze und Mindestanforderungen fest, die von allen EA-Rechtspersonen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten anzuwenden sind. Die Richtlinie gilt auch für EA-Rechtspersonen, die nicht im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind, sofern sie:

- (a) Waren und Dienstleistungen für Personen anbieten, die sich im EWR befinden oder,
- (b) ihr Verhalten zu überwachen, wenn das Verhalten innerhalb des EWR stattfindet.

Diese öffentliche Datenschutzerklärung gilt auch im Vereinigten Königreich und in der Schweiz, beide Länder ähnliche allgemeine Grundsätze und Anforderungen in ihren lokalen Datenschutzgesetzen haben.

2. GRUNDPRINZIPIEN FÜR DIE VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Die EA-Rechtspersonen wenden bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die folgenden Grundprinzipien an:

- **Rechtmäßigkeit, Fairness und Transparenz:** Angabe gültiger Gründe (bekannt als "Rechtsgrundlage") für die Verarbeitung und transparente und klare Informationen für den Einzelnen darüber, wie, warum, wie lange und von wem seine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, in der Regel durch einen Datenschutzhinweis. Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, die für die betroffenen Personen unangemessen nachteilig, unerwartet oder irreführend ist, ist nicht zulässig;
- **Zweckbindung:** Personenbezogene Daten werden nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben. Eine mit diesen Zwecken unvereinbare Weiterverarbeitung ist nicht zulässig;
- **Minimierung:** Verarbeitung nur der personenbezogenen Daten, die zur Verfolgung der Zwecke, für die sie erhoben wurden, unbedingt erforderlich sind;
- **Richtigkeit:** keine Verarbeitung unrichtiger personenbezogener Daten und erforderlichenfalls Aktualisierung der personenbezogenen Daten; wenn festgestellt wird, dass personenbezogene Daten im Hinblick auf die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, unrichtig sind, müssen die EA-Rechtspersonen angemessene Maßnahmen ergreifen, um sie unverzüglich zu berichtigen oder zu löschen;
- **Speicherbegrenzung:** Personenbezogene Daten nicht länger aufbewahren, als für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; eine Aufbewahrungsfrist festlegen und umsetzen. Die Dauer der Aufbewahrungsfrist wird auf der Grundlage der Zwecke der Verarbeitung festgelegt, soweit sie nicht im Widerspruch zu anderen örtlich geltenden Gesetzen und Vorschriften steht. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist dürfen personenbezogene Daten nur in einer Form aufbewahrt werden, die eine Identifizierung Personen nicht zulässt. Zur Umsetzung dieses Grundsatzes müssen technische Maßnahmen zur unumkehrbaren De-Identifizierung personenbezogener Daten ergriffen werden, zu denen die Löschung, Verschleierung, Schwärzung und Anonymisierung gehören;
- **Integrität und Vertraulichkeit:** Sicherstellen, dass geeignete organisatorische und technische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen werden, um eine unbefugte oder unrechtmäßige Verarbeitung, einen versehentlichen Verlust, eine versehentliche Zerstörung oder eine Beschädigung zu verhindern.

Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche ist für die Einhaltung der oben genannten Grundsätze verantwortlich und muss in der Lage sein, jederzeit den Nachweis zu erbringen (bekannt als der Grundsatz der "Rechenschaftspflicht"), indem er geeignete interne Vorschriften, Verfahren und andere Maßnahmen einführt, die zumindest die Aufzeichnung von Verarbeitungsvorgängen, die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung und die Durchführung von Kontrollen zur Überprüfung des Stands der Umsetzung der Grundsätze und Anforderungen des Schutzes personenbezogener Daten umfassen können.

Ein EA-Rechtsträger, der in seiner Eigenschaft als Versicherer oder Rückversicherer handelt, wird immer als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher betrachtet.

Wenn sie als Datenverarbeiter tätig sind, halten die EA-Rechtspersonen die oben genannten einschlägigen Grundsätze ein und stellen sicher, dass sie personenbezogene Daten ausschließlich gemäß den dokumentierten Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiten.

3. DIE WICHTIGSTEN ANFORDERUNGEN AN DIE VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

In Anbetracht der oben genannten Grundsätze müssen je nachdem, ob personenbezogene Daten von einer EA-Rechtsperson verarbeitet werden, die als für die Verarbeitung Verantwortlicher oder als Datenverarbeiter agiert, unterschiedliche Schlüsselanforderungen umgesetzt werden.

Sowohl der für die Datenverarbeitung Verantwortliche als auch der Datenverarbeiter geben dem Personal, das personenbezogene Daten verarbeitet, angemessene Anweisungen und schulen es regelmäßig, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie und den geltenden lokalen Datenschutzgesetzen verarbeitet werden.

3.1 Wichtigste Anforderungen an EA-Rechtspersonen, die als für die Datenverarbeitung Verantwortliche fungieren

Wenn die EA-Rechtspersonen in Bezug auf eine bestimmte Verarbeitung personenbezogener Daten als **für die Verarbeitung Verantwortliche** handeln, **werden** die in diesem Abschnitt aufgeführten Tätigkeiten durchgeführt.

3.1.1 Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage von Rechtsgrundlagen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist rechtmäßig, wenn sie rechtmäßig ist:

- auf der Grundlage der von der betreffenden Person erteilten Einwilligung für einen oder mehrere bestimmte Zwecke; oder
- die für die Erfüllung (i) eines Vertrags, an dem die Person beteiligt ist, oder (ii) vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind; oder
- zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der EA-Rechtspersonlichkeit unterliegt, erforderlich sind; oder
- notwendig sind, um die lebenswichtigen Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person zu schützen; oder
- für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich sind, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt; oder
- zur Wahrung eines berechtigten Interesses des Rechtsträgers EA erforderlich sind, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der Personen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

3.1.2 Besondere Kategorien von personenbezogenen Daten verarbeiten

Der Rechtsträger EA verarbeitet keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten, es sei denn, sie werden auf ein Mindestmaß beschränkt:

- auf der Grundlage der ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen Person für einen oder mehrere bestimmte Zwecke, es sei denn, die geltenden Gesetze und Vorschriften sehen ein Verbot vor, das von der betroffenen Person nicht aufgehoben werden kann;
- zur Erfüllung der Pflichten und zur Ausübung bestimmter Rechte des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder der betroffenen Person im Bereich des Arbeitsrechts und des Rechts der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erforderlich sind, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist;
- notwendig sind, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person zu schützen, wenn die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, ihre Einwilligung zu geben;
- für die Begründung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind;
- die für die Zwecke der Präventiv- oder Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers, für die medizinische Diagnose, für die Bereitstellung von Gesundheits- oder Sozialfürsorge oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheits- oder Sozialfürsorgesystemen und -diensten auf der Grundlage geltender Gesetze und Vorschriften oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen der Gesundheitsberufe erforderlich sind, und unter den folgenden Bedingungen und Garantien: Diese personenbezogenen Daten werden von einem Angehörigen der Gesundheitsberufe, nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften dem Berufsgeheimnis unterliegt, von einer anderen Person, die nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften ebenfalls Berufsgeheimnis unterliegt, oder unter deren Verantwortung verarbeitet;
- im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften durchgeführt werden, einschließlich weiterer Bedingungen und Einschränkungen hinsichtlich der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten. So haben einige Länder weitere besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. die Sozialversicherungsnummer in Frankreich und Luxemburg) oder strengere Bedingungen für die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten oder Gesundheitsdaten (z. B. in Bezug auf das Hosting) eingeführt.

Die EA-Rechtspersonen erheben und verarbeiten tagtäglich personenbezogene Daten zu unterschiedlichen Zwecken und aus unterschiedlichen Rechtsgründen; nachstehend finden Sie einige Beispiele:

Rechtsgrundlage	Verarbeitungstätigkeiten
<i>Einen Vertrag ausführen</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfungen der Förderfähigkeit durchführen - Verwaltung von Ansprüchen und Beschwerden - Versicherungsvertragsabschluss und Risikomanagement - Zeichnung und Verwaltung von Policen - Verwaltung der Mitarbeiter
<i>Um die berechtigten Interessen von EA zu erfüllen,</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Betrugsprävention oder/und Verhinderung von Unregelmäßigkeiten - Umfragen zur Kundenzufriedenheit durchführen - kontinuierliche Verbesserung der Effizienz und Schnelligkeit des EA-Antragsmanagementsystems (z. B. Durchführung von Analysen, Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit, Fehlerbehebung und Forschung, Kundendienst und Schulungen) - Rückversicherungszweck - statistische Zwecke erfüllen
<i>Zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Bekämpfung der Geldwäsche, - Kampf gegen die Finanzierung des Terrorismus, - die internationalen Wirtschafts- und Finanzsanktionen einhalten
<i>Wir sammeln auch Zustimmung</i>	Für die Erhebung sensibler Daten, wie z. B. Gesundheits- und medizinische Daten, benötigen die EA-Rechtspersonen eine ausdrückliche Zustimmung.

Weitere Einzelheiten zu den Verarbeitungstätigkeiten der EA Legal Entities als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher finden Sie in Anhang 1.

3.1.3 den betroffenen Personen angemessene Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu geben

stellen die EA-Rechtspersonen den Personen einen angemessenen, transparenten und eindeutigen Datenschutzhinweis in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung.

Weitere Einzelheiten zu bestimmten Verarbeitungstätigkeiten werden von den EA-Rechtspersonen in den entsprechenden Datenschutzhinweisen zur Verfügung gestellt.

3.1.4 Erleichterung der Ausübung der Rechte der betroffenen Personen

Vorbehaltlich des vor Ort geltenden Rechts eine Person die folgenden Rechte ausüben:

- a) **Auskunftsrecht:** Recht, eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob seine/ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden oder nicht, und, falls dies der Fall ist, Zugang zu den personenbezogenen Daten zu erhalten;
- b) **Recht auf Berichtigung:** Recht auf Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger personenbezogener Daten über die betreffende Person;
- c) **Recht auf Löschung (Recht auf Vergessenwerden):** Recht, unter bestimmten Bedingungen die Löschung der persönlichen Daten zu erhalten;
- d) **Recht auf Einschränkung:** Recht auf Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten. Nach der Einschränkung dürfen personenbezogene Daten nur noch gespeichert werden, sofern keine besonderen Ausnahmen gelten;
- e) **Recht auf Datenübertragbarkeit:** Recht, die eigenen personenbezogenen Daten in einem strukturierten, allgemein gebräuchlichen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und sie an einen anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen übermitteln zu lassen;
- f) **Widerspruchsrecht:** das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person Widerspruch einzulegen. Nach Ausübung des Widerspruchsrechts dürfen personenbezogene Daten nicht mehr verarbeitet werden, es sei denn, es liegen berechnigte Gründe vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der überwiegen, oder es wird die Notwendigkeit nachgewiesen, Rechtsansprüche zu begründen, auszuüben oder zu verteidigen. Widerspricht die betroffene Person der Verarbeitung zu Zwecken der Direktwerbung, so dürfen die personenbezogenen Daten in jedem Fall nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet werden.
- g) **Recht, keiner ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden:** das Recht, keiner ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung - einschließlich Profiling - beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die für sie rechtliche Folgen nach sich zieht oder sie erheblich beeinträchtigt.
- h) **Recht auf Widerruf der Einwilligung:** das Recht, jederzeit die Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, für die die Einwilligung erteilt wurde, zu widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung kann dazu führen, dass ein EA-Rechtssubjekt nicht mehr in der Lage ist, einen Antrag zu bearbeiten.
- i) **Recht auf Beschwerde:** das Recht, sich mit einer Beschwerde an Aufsichtsbehörde zu wenden, wenn sie der Meinung sind, dass ein EA-Rechtssubjekt eine Datenschutzanfrage nicht ordnungsgemäß bearbeitet hat. Zu diesem Zweck können sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde ihres Wohnsitzlandes oder an die Behörde des betreffenden EA-Rechtssubjekts wenden.

Die EA-Rechtspersonen beantworten die Anfragen von Einzelpersonen rechtzeitig, kostenlos und ohne unnötige Verzögerung.

3.1.5 Sicherstellen, dass der Datenschutz bereits bei der Planung und standardmäßig eingebaut wird

Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche stellt sicher, dass der Schutz personenbezogener Daten durch Design und Standardeinstellungen integriert ist.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche identifiziert und implementiert geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Anforderungen der DSGVO zu erfüllen und die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu schützen; diese Tätigkeit erfolgt zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel und des Zwecks eines Systems, einer Dienstleistung, eines Produkts oder eines Prozesses sowie zum Zeitpunkt der Verarbeitung selbst (bekannt als "eingebauter Datenschutz").

Bei der Festlegung der geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen berücksichtigt der für die Verarbeitung Verantwortliche mindestens Folgendes:

- die zu diesem Zeitpunkt auf dem Markt verfügbaren technischen und technologischen Lösungen;
- die Kosten der Durchführung;
- die Art, den Umfang, den Kontext und die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten; und
- die Auswirkungen der Verarbeitung personenbezogener Daten auf die Rechte und Freiheiten der Personen.

Geeignete technische und organisatorische Maßnahmen müssen standardmäßig sicherstellen, dass nur personenbezogene Daten verarbeitet werden, die für jeden spezifischen Zweck erforderlich sind, und zwar in Bezug auf die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Aufbewahrungsdauer und ihre Zugänglichkeit (bekannt als "privacy by default").

3.1.6 Aufzeichnungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten führen

Vorbehaltlich des geltenden lokalen Rechts führt jeder EA-Rechtsträger, der als für die Verarbeitung Verantwortlicher handelt, ein Verzeichnis der unter seiner Verantwortung durchgeführten Verarbeitung personenbezogener Daten. Es wird den Aufsichtsbehörden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

3.1.7 Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Sicherheitsniveaus

Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, des Kontexts und der Zwecke der Verarbeitung sowie des Risikos der Wahrscheinlichkeit und Schwere der Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen verfolgen die EA-Rechtspersonen einen risikobasierten Ansatz und setzen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ein, um ein angemessenes Sicherheitsniveau für Kunden, Mitarbeiter und die Daten unserer Geschäftspartner zu gewährleisten.

Die EA-Rechtseinheiten sind bestrebt, die zunehmende Komplexität sicherheitsbezogener Risiken wirksam zu bewältigen, indem sie einen "One-Security"-Ansatz verfolgen, der auf starken Integration von Informations- und Cybersicherheit sowie physischer und Unternehmenssicherheit beruht. Dieser Ansatz führt zur Integration von Prozessen und Werkzeugen für die Identifizierung, Bewertung und Verwaltung von Sicherheitsrisiken und zu einer zunehmenden Widerstandsfähigkeit gegenüber negativen Ereignissen. Konkret verpflichten sich die EA-Rechtspersonen zu Folgendem

- das Ökosystem der Einrichtung zu schützen und ihre Sicherheitsstandards zu stärken
- Festlegung interner Sicherheitsvorschriften und Überwachung ihrer Umsetzung
- einen soliden Managementprozess für IT- und sicherheitsbezogene Risiken zu definieren
- Gewährleistung der Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen zur Bewältigung sicherheits- und datenschutzrelevanter Bedrohungen
- die Sensibilisierung und das Verständnis für das Thema bei allen Mitarbeitern zu fördern

Die EA-Gruppe hat ein Programm zur Förderung des Sicherheitsbewusstseins für alle Mitarbeiter entwickelt, das aus verschiedenen Initiativen wie speziellen Schulungskursen, Videos und Ad-hoc-Mitteilungen sowie internen Kampagnen zur Simulation von Phishing-Angriffen besteht.

Der Group Chief Security Officer beaufsichtigt die Sicherheit innerhalb der EA-Gruppe, legt die Sicherheitsstrategie der Gruppe fest und setzt sie um, verwaltet das Sicherheitsbudget und erstattet dem Verwaltungsrat regelmäßig Bericht über die Sicherheit. Um das IT-Sicherheitsrisikomanagement zu stärken, hat der Group Chief Security Officer in Abstimmung mit der Risikomanagementabteilung der Gruppe eine Abteilung eingerichtet, die sich speziell mit der Überwachung und dem Management von Cyberisiken befasst.

Darüber hinaus halten sich die EA-Rechtspersonen an die Sicherheitsrichtlinien und -standards der Generali-Gruppe, die [hier](#) verfügbar sind

3.1.8 Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und Mitteilung an die betroffenen Personen

Die EA-Rechtspersonen haben angemessene Verfahren und Prozesse eingeführt, um den ordnungsgemäßen Umgang mit Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu gewährleisten, einschließlich der unverzüglichen Benachrichtigung der zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass die Verletzung zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt, und gegebenenfalls der Mitteilung an die betroffenen Personen.

Darüber hinaus wird jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ordnungsgemäß dokumentiert, und die Dokumentation wird der Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

3.1.9 Durchführung einer Bewertung der Auswirkungen der Verarbeitung auf den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutz-Folgenabschätzung - DPIA)

Bei Bedarf, beim Auftreten bestimmter Auslöser und vorbehaltlich der Leitlinien der örtlichen Aufsichtsbehörde wird eine Datenschutz-Folgenabschätzung für Verarbeitungen durchgeführt, die wahrscheinlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen mit sich bringen. Ziel der Datenschutz-Folgenabschätzung ist es:

- Beschreibung der Verarbeitung personenbezogener Daten;
- die Beurteilung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit solcher Verfahren im Hinblick auf die jeweiligen Zwecke;
- Beherrschung der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, die im Zusammenhang mit einer solchen Verarbeitung entstehen können; und
- gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen zur Bewältigung der Risiken zu ergreifen, einschließlich Schutzmaßnahmen, Sicherheitsmaßnahmen und Mechanismen, die den Schutz personenbezogener Daten gewährleisten.

3.1.10 Rahmen für die internationale Übermittlung von personenbezogenen Daten

Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche stellt sicher, dass jede Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), des Vereinigten Königreichs oder der Schweiz in Übereinstimmung mit den örtlichen Gesetzen erfolgt.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche stellt sicher, dass er mindestens eine der folgenden empfohlenen Garantien und erforderlichenfalls zusätzliche Maßnahmen ergriffen hat, um zu gewährleisten, dass die übermittelten personenbezogenen Daten in dem Nicht-EWR-Bestimmungsland ein Schutzniveau erhalten, das im Wesentlichen dem im EWR gebotenen Schutzniveau entspricht. Bevorzugt wird eine Verarbeitung, die innerhalb des EWR, des Vereinigten Königreichs oder der Schweiz stattfindet.

Die Schutzmaßnahmen sind in der folgenden Reihenfolge zu bevorzugen:

- das Nicht-EWR-Land ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gemäß der Bewertung der Europäischen Kommission gewährleistet¹. Ein solcher Beschluss hat zur Folge, dass personenbezogene Daten aus der Europäischen Union (und Norwegen, Lichtenstein und Island), dem Vereinigten Königreich oder der Schweiz in dieses Drittland übermittelt werden können, ohne dass weitere Schutzmaßnahmen erforderlich sind; oder
- die von der Europäischen Kommission angenommenen Standardvertragsklauseln² für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer unterzeichnet werden; oder
- die Übermittlung ist für die Erfüllung eines Vertrags zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und der betroffenen Person erforderlich; oder
- die Übermittlung für die Begründung, Ausübung oder Verteidigung eines Rechtsanspruchs erforderlich ist; oder
- Die betroffene Person stimmt der Übermittlung personenbezogener Daten ausdrücklich zu; oder
- in besonderen Situationen, wie sie in den lokalen Datenschutzgesetzen geregelt sind, z. B. wenn die Übermittlung keine Wiederholung darstellt und nur eine begrenzte Anzahl von betroffenen Personen betrifft, ist sie zur Wahrung eines zwingenden berechtigten Interesses des Rechtsträgers der EA erforderlich, vorausgesetzt, alle Umstände wurden geprüft und der für die Verarbeitung Verantwortliche hat alle erforderlichen Garantien für die Verarbeitung getroffen.

Wenn die Übermittlung in ein Nicht-EWR-Land auf den von der Europäischen Kommission angenommenen Standardvertragsklauseln (SCC) beruht, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche beurteilen, ob diese in Anbetracht aller Umstände der Übermittlung wirksam sind. Falls nicht, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche zusätzliche rechtliche, technische oder organisatorische Maßnahmen ergreifen (z. B. Verschlüsselung bei der Übermittlung und im Ruhezustand, Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, Anonymisierung, Pseudonymisierung), um sicherzustellen, dass die übermittelten personenbezogenen Daten in dem Drittland ein Schutzniveau erhalten, das im Wesentlichen dem im EWR, im Vereinigten Königreich oder in der Schweiz garantierten Schutzniveau entspricht.

Wenn keine Schutzmaßnahmen anwendbar sind und/oder wenn keine zusätzlichen Maßnahmen wirksam erscheinen, um sicherzustellen, dass die übermittelten personenbezogenen Daten im Bestimmungsdrittland ein Schutzniveau genießen, das im Wesentlichen dem im EWR, im Vereinigten Königreich oder in der Schweiz garantierten Schutzniveau entspricht, oder wenn Zweifel bestehen, sieht der für die Verarbeitung Verantwortliche von der Übermittlung personenbezogener Daten ab.

Die EA-Rechtspersonen sind sich bewusst, dass die Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Übermittlung personenbezogener Daten nicht nur für die Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte (z. B. an Lieferanten, Verkäufer), sondern auch innerhalb der EA-Rechtspersonen gelten, und unterzeichnen ordnungsgemäße Vereinbarungen zwischen den EA-Rechtspersonen, um Artikel 28 DSGVO einzuhalten.

3.1.11 Erteilung dokumentierter Anweisungen an Dritte, die im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen handeln

Wenn der für die Datenverarbeitung Verantwortliche die Datenverarbeitung an einen Dritten (außerhalb oder innerhalb der EA-Gruppe) delegiert, muss der für die Datenverarbeitung Verantwortliche schriftlich einen Datenverarbeiter benennen.

Die EA-Rechtspersonen schließen mit allen internen und externen Datenverarbeitern Verträge ab, die die Verpflichtung enthalten, die dokumentierten Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu befolgen und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss jede Beauftragung von durch den Datenverarbeiter genehmigen. Die vorherige schriftliche Genehmigung kann sein

¹ [Angemessenheitsbeschlüsse \(europa.eu\)](#) der Europäischen Kommission

² Für das Vereinigte Königreich bezieht sich der Begriff "Standardvertragsklauseln" auf die internationale Datenübermittlungsvereinbarung (IDTA), das Addendum zu den Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission für internationale Datenübermittlungen (Addendum) und ein Dokument mit Übergangsbestimmungen. Für die Schweiz bezieht sich der Begriff "Standardvertragsklauseln" auf die vom Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten genehmigten, herausgegebenen oder anerkannten Standarddatenschutzklauseln gemäß Artikel 16 des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über den Schutz personenbezogener Daten.

allgemein oder spezifisch.

3.1.12 Durchführung von Due-Diligence-Prüfungen und Audits

EA Legal Entities führen eine Due-Diligence-Prüfung durch, bevor sie eine neue Beziehung zu einem eingehen.

Mit Blick auf das gesamte Management der Lieferkette und auf Outsourcing-Aktivitäten verfügen die EA-Rechtspersonen über geeignete Verfahren und Instrumente für die Identifizierung, Bewertung und Verwaltung von Dritten, die personenbezogene Daten verarbeiten. Vor der Ernennung eines Datenverarbeiters muss der für die Verarbeitung Verantwortliche sicherstellen, dass der Datenverarbeiter über geeignete technische und organisatorische Maßnahmen verfügt, um die Grundsätze und Anforderungen in Bezug auf personenbezogene Daten sowie die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen zu erfüllen.

Die EA-Rechtspersonen verfolgen einen risikobasierten Ansatz und wenden den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit an, um die Anforderungen entsprechend dem Risikoprofil, der Wesentlichkeit jeder Outsourcing-Vereinbarung und dem Ausmaß, in dem sie die Dienstleister kontrollieren, anzuwenden.

Die EA-Rechtspersonen führen auch Audits und Inspektionen bei den betreffenden Datenverarbeitern durch, entweder selbst oder durch einen anderen von ihnen beauftragten Prüfer.

Innerhalb der EA-Gruppe führen die EA-Rechtseinheiten regelmäßig Datenschutzaudits durch, die ihrer spezifischen Situation und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen. Zusätzlich zu den regelmäßigen Audits können spezifische Audits (Ad-hoc-Audits) vom Datenschutzbeauftragten (DSB), einem lokalen Datenschutzkorrespondenten (DPC) oder einer anderen zuständigen Funktion in der Organisation angefordert werden, um die Einhaltung dieser Datenschutzrichtlinie zu überprüfen.

3.2 Wichtigste Anforderungen an Einrichtungen, die als Datenverarbeiter fungieren

Wenn eine EA-Rechtsperson in Bezug auf eine bestimmte Verarbeitung personenbezogener Daten als **Datenverarbeiter** handelt, muss sie unter Berücksichtigung der Art der spezifischen Verarbeitung und der dem Verarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen:

- einen Vertrag oder einen anderen Rechtsakt unterzeichnet, der die Beziehung zum für die Datenverarbeitung Verantwortlichen regelt;
- verarbeitet personenbezogene Daten nur gemäß dokumentierten Anweisungen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, sofern die geltenden Gesetze nichts anderes vorschreiben;
- die personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den in dieser Richtlinie dargelegten einschlägigen Grundsätzen und den geltenden Gesetzen und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten verarbeitet;
- sicherstellt, dass die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen;
- Wenn er im Auftrag eines für die Verarbeitung Verantwortlichen handelt, erstellt und pflegt der Datenverarbeiter ein spezielles Verzeichnis für jeden der für die Verarbeitung Verantwortlichen;
- setzt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Verarbeitung personenbezogener Daten um, wie mit Data Controller vereinbart;
- ernennt einen Datenschutzbeauftragten oder einen lokalen Datenschutzbeauftragten (DPC), falls erforderlich;
- keinen anderen Datenverarbeiter ohne vorherige Genehmigung des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu beauftragen. Hat der Datenverarbeiter eine allgemeine schriftliche Genehmigung zur Beauftragung anderer Datenverarbeiter erhalten, so unterrichtet er den für die Verarbeitung Verantwortlichen rechtzeitig über alle beabsichtigten Änderungen hinsichtlich der Hinzufügung oder des Austauschs anderer Datenverarbeiter in Übereinstimmung mit der entsprechenden Vereinbarung;
- wenn der Datenverarbeiter Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung der spezifischen Verarbeitungstätigkeiten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen beauftragt, einen Vertrag mit diesem Unterauftragsverarbeiter unterzeichnet, um ihm dieselben Datenschutzverpflichtungen aufzuerlegen, die im Vertrag mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen sind; der ursprüngliche Auftragsverarbeiter bleibt gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen für die Erfüllung der Verpflichtungen des anderen Auftragsverarbeiters voll verantwortlich.
- unterstützt den für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Bezug auf die Beantwortung von Anfragen im Zusammenhang mit den Rechten der betroffenen Personen;
- unterstützt den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen bei der Erfüllung seiner Pflichten, indem er rechtzeitig an einer von durchgeführten Datenschutzprüfung mitwirkt und seinen Verpflichtungen zur vorherigen Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde nachkommt;
- den für die Verarbeitung Verantwortlichen unverzüglich über jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten oder jeden Vorfall zu informieren, der sich auf die im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten auswirkt;
- nach Erbringung von Dienstleistungen die vorhandenen Kopien personenbezogener Daten auf Verlangen für die Verarbeitung Verantwortlichen zurückgibt oder löscht, es sei denn, das geltende Unionsrecht oder örtliche Recht schreibt die Speicherung der personenbezogenen Daten vor; und
- stellt dem für die Verarbeitung Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung seiner rechtlichen Verpflichtungen als Datenverarbeiter nachzuweisen, und lässt Prüfungen, einschließlich Inspektionen, durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einen anderen vom für die Verarbeitung Verantwortlichen ernannten Prüfer gemäß der einschlägigen Vereinbarung zu und arbeitet mit ihnen zusammen.

4. DATENSCHUTZ-GOVERNANCE

Organisation

Die EA-Rechtsperson ernennt einen Datenschutzbeauftragten (DSB) oder einen lokalen Datenschutzkorrespondenten (DPC), wenn sie als Datenverantwortlicher oder Datenverarbeiter auftritt und wenn dies nach dem lokalen Datenschutzrecht erforderlich ist.

Die Funktion des DSB kann an andere EA-Rechtspersonen oder an ausgelagert werden.

Aus Gründen der Koordinierung und Kohärenz hat Europ Assistance beschlossen, einen Datenschutzbeauftragten auf zu ernennen, der als Datenschutzbeauftragter für alle relevanten Europ Assistance-Rechtseinheiten fungiert, und ein Netz lokaler Datenschutzbeauftragter (DPC) zu schaffen.

Der Datenschutzbeauftragte der EA-Gruppe gewährleistet die Anleitung und Koordination der lokalen Datenschutzbeauftragten aller EA-Rechtseinheiten. Der Datenschutzbeauftragte der Gruppe stellt den Datenschutzbeauftragten Richtlinien und Betriebsverfahren für die Umsetzung von Richtlinien in Bezug auf personenbezogene Daten zur Verfügung, die diese an die lokalen Gesetze, Vorschriften und die Organisation anpassen.

Auf lokaler Ebene spielen die Datenschutzbeauftragten (Data Privacy Correspondents, DPC) eine Schlüsselrolle bei der Förderung der Umsetzung der geltenden Gesetze und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und bei der Erleichterung ihrer Einhaltung, z. B. bei der Bearbeitung lokaler Beschwerden von betroffenen Personen, der Meldung wichtiger Datenschutzprobleme an den Datenschutzbeauftragten der Gruppe, der Überwachung von Schulungen und der Einhaltung der Vorschriften auf lokaler Ebene.

Ausbildung

Die EA-Rechtspersonen stellen sicher, dass Mitarbeiter, die ständig oder regelmäßig Zugang zu personenbezogenen Daten haben, die an Erhebung von Daten oder an der Entwicklung von Instrumenten zur Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligt sind, eine angemessene und aktuelle Schulung zum Thema Datenschutz erhalten.

Datum des Inkrafttretens

Die Police ist ab dem 1. Oktober 2023 gültig.

Die Politik wird regelmäßig überprüft, um insbesondere Entwicklungen in der Gesetzgebung, dem Markt und/oder bewährten Praktiken sowie der Strategie und Organisation von Europ Assistance zu berücksichtigen.

Haben Sie noch Fragen zu dieser Richtlinie?

Kontaktieren Sie uns unter: eaglobaldpo@europ-assistance.com oder per Post: Europ Assistance Holding, à l'attention du DPO, 2 rue Pillet-Will 75009 Paris

ANHANG 1: EA-RECHTSPERSONEN VERARBEITUNGSTÄTIGKEITEN ALS FÜR DIE DATENVERARBEITUNG VERANTWORTLICHER

Betroffene Personen

Im Rahmen des täglichen Geschäftsbetriebs können die EA-Rechtspersonen personenbezogene Daten sammeln und verarbeiten, die sich auf Folgendes beziehen

- Kandidaten für den Job,
- Arbeitnehmer und ehemalige Arbeitnehmer,
- Angestellte von Agenten, Maklern und Händlern
- Versicherungsnehmer
- Begünstigte und Versicherte
- Kunden und Interessenten,
- Mitarbeiter der Geschäftspartner,
- Mitarbeiter von Dienstleistern und Lieferanten,
- Jede andere dritte Partei.

Verarbeitete personenbezogene Daten

Je nach der Interaktion, die EA-Rechtspersonen mit den oben aufgeführten betroffenen Personen haben, kann EA die folgenden Kategorien personenbezogener Daten erheben und/oder verarbeiten:

- Identitäts- und Kontaktinformationen (z. B. Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse, Reisepass)
- Demografische Daten und Daten zum persönlichen Leben
- Daten zum Berufsleben (z. B. Mitarbeiternummer, Gehalt, Arbeitsleistung, Jahresbeurteilung, Berufsbezeichnung und Unternehmen)
- Wirtschaftliche und finanzielle Daten (z. B. Bankkonto, wirtschaftliche Lage)
- IT-Protokollierung, Verkehrs- und Verfolgungsdaten (z. B. IP-Adresse, Cookies, elektronische Kommunikation, Internet-Suchverlauf)
- Daten in Bezug auf Geolokalisierung und Bewegungen (z. B. Daten aus Black Boxes, GPS),
- Alle Daten, die für die Beurteilung von Versicherungsansprüchen relevant sein können (einschließlich medizinischer und gesundheitlicher Daten, Sozialversicherungsnummer)
- Alle relevanten Daten, die EA in den Kontaktformularen/Help Center zur Verfügung gestellt werden
- Strafrechtliche Verurteilungen und

Straftaten Tätigkeiten zur Verarbeitung

personenbezogener Daten

Die EA-Rechtspersonen können die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen für die folgenden Zwecke verarbeiten:

- **Reise-, Kfz-, Hausrat- und Familienversicherungen:** , Schadens- und Beschwerdemanagement, Risikoprüfung und -verwaltung, Abschluss und Verwaltung von Versicherungsverträgen;
- **Reiseassistenzdienste:** Unterstützung, Hilfe und Rückführung von Reisenden;
- **Pannenhilfsdienste:** ;
- **Medizinischer** Telekonsultationsdienst (oder medizinische Beratung, je nach den örtlichen Vorschriften); Lösung für Gesundheitsreisen;
- **Concierge-Dienste:** Verwaltung von Kundenanfragen und Geschäftspartnerschaften
- **Haus- und Familienhilfe:** Teleassistenz; Notfallmaßnahmen, Schutz von Häusern, persönliche Betreuung und Hilfe für Familien; Schutz vor Identitätsdiebstahl
- **HR:** Verwaltung von Karriereöglichkeiten; allgemeine Verwaltung von Mitarbeitern, Leistungsmanagement, Karriereentwicklung, Einhaltung von Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften, Überwachung von Krankenständen, Überwachung der Vielfalt, Disziplinarverfahren, Sicherheitsprüfungen (falls erforderlich), Visumanträge und andere Einwanderungsanforderungen,...
- **Unternehmensfinanzierung, Fusionen und Akquisitionen**
- **Finanzen:** Lohn- und Gehaltsabrechnung, Renten, Aktien und ähnliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit Beschäftigungsverpflichtungen und Leistungen für Arbeitnehmer
- **Marketing und Kommunikation:** Information und Werbung für die Produkte und Dienstleistungen von Europ Assistance;
- **Recht, Audit & Compliance:** Risikomanagement und Geldwäschebekämpfung; Verhinderung von Unregelmäßigkeiten und Betrug; Vertragsmanagement; Rechtsstreitigkeiten; Whistleblowing;
- **Sicherheit und IT:** Verwaltung und Management von IT-Systemen, Überwachung der Nutzung digitaler Ausrüstung/Geräte und des digitalen Datenverkehrs; Untersuchung von Sicherheitsvorfällen; Überwachung und Aufzeichnung der Internetnutzung und des E-Mail-Verkehrs
- **Geschäftsbetrieb:** Verwaltung der Geschäftspartner; Verwaltung der Projekte der Geschäftspartner

Besonderer Fokus auf:

Verarbeitung personenbezogener Daten zur Bekämpfung der Finanzkriminalität

Im Rahmen unserer gesetzlichen Verpflichtungen zur Verhinderung von Geldwäsche und zur Einhaltung der internationalen Sanktionsvorschriften und der Risiken der Terrorismusfinanzierung kann Europ Assistance die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen verwenden und analysieren, um ein Profil zu erstellen und die Risiken der Geldwäsche gemäß den Kriterien des französischen Währungs- und Finanzgesetzes und/oder die Risiken der Terrorismusfinanzierung gemäß den Vorschriften der Europäischen Union zu ermitteln.

Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Bekämpfung von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Bei der Anmeldung eines Schadens können die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen auch zur Bekämpfung von Versicherungsbetrug verwendet werden, z. B. bei der betrügerischen Übertreibung von Ansprüchen, bei gefälschten Ansprüchen, bei der Überprüfung der Identität Die Betrugsbekämpfung wird im berechtigten Interesse von Europ , aber auch für den Schutz der Versichertengemeinschaft. Im Falle eines nachgewiesenen Betrugs kann Europ Assistance ein Strafverfahren einleiten und entsprechende Maßnahmen zum Schutz ihrer Interessen und der Interessen ihrer Kunden ergreifen.

Empfänger

Die EA-Rechtspersonen können die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen an die folgenden Empfänger weitergeben/veröffentlichen:

- relevante Dienstleistungen von EA Legal Entities und/oder Unternehmen der Generali Gruppe;
- Rückversicherer und Makler;
- Dritte, die von EA beauftragt werden und in unserem Namen Dienstleistungen erbringen (z. B. IT-Lieferanten, Unterauftragnehmer und Freiberufler);
- bestimmte reglementierte Berufe (z. B. Banken, Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftsprüfer);
- Verwaltungs-, Gerichts- oder Regierungsbehörden, staatliche Stellen oder öffentliche Einrichtungen unter strikter Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze.
- Geschäftspartner

ANHANG 2: EA-RECHTSPERSONEN VERARBEITUNGSTÄTIGKEITEN ALS DATENVERARBEITER

Betroffene Personen

Im Rahmen des täglichen Geschäftsbetriebs als Datenverarbeiter können die EA-Rechtspersonen personenbezogene Daten sammeln und verarbeiten:

- Versicherungsnehmer
- Begünstigte und Versicherte
- Kunden und Interessenten,
- Jede andere dritte Partei.

Verarbeitete personenbezogene Daten

Je nach der Interaktion, die EA-Rechtspersonen mit den oben aufgeführten betroffenen Personen haben, kann EA die folgenden Kategorien personenbezogener Daten erheben und/oder verarbeiten:

- Identitäts- und Kontaktinformationen (z. B. Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse, Reisepass)
- Demografische Daten und Daten zum persönlichen Leben
- Daten zum Berufsleben (z. B. Berufsbezeichnung und Unternehmen)
- Wirtschaftliche und finanzielle Daten (z. B. Bankkonto, Kreditkartennummer)
- Daten in Bezug auf Geolokalisierung und Bewegungen (z. B. Daten aus Black Boxes, GPS),
- Alle Daten, die für die Hilfeleistung relevant sein können (einschließlich medizinischer und gesundheitlicher Daten)
- Alle relevanten Daten, die EA in den Kontaktformularen/Help Center zur

Verfügung gestellt werden [Personenbezogene Datenverarbeitungstätigkeiten](#)

Die EA-Rechtspersonen können die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen für die folgenden Zwecke verarbeiten:

- **Reiseassistenzdienste:** Unterstützung, Hilfe und Rückführung von Reisenden;
- **Pannenhilfsdienste:** ;
- **Concierge-Dienste:** Verwaltung von Kundenanfragen und Geschäftspartnerschaften
- **Haus- und Familienhilfe:** Teleassistenz; Notfallmaßnahmen, Schutz von Häusern, persönliche Betreuung und Hilfe für Familien; Schutz vor Identitätsdiebstahl

Empfänger

Die EA-Rechtspersonen können die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen an die folgenden Empfänger weitergeben/veröffentlichen:

- Geschäftspartner
- Einschlägige Dienstleistungen von EA Legal Entities und/oder Unternehmen der Generali Gruppe;
- Dritte, die von EA beauftragt werden und in unserem Namen Dienstleistungen erbringen (Unterauftragsverarbeiter);
- Verwaltungs-, Justiz- oder Regierungsbehörden, staatliche Agenturen oder öffentliche Einrichtungen, unter strikter Einhaltung der geltenden Datenschutzvorschriften.